

Telefon: 0 233-45134
Telefax: 0 233-45139

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Grundsatz Gaststätten u.
Sondernutzungen
Spielhallen, Sportwetten
KVR-III/111

Aufstellen von Heizpilzen, die mit Ökostrom betrieben werden, erlauben!

Antrag Nr. 14-20 / A 06657 von Herrn BM Manuel Pretzl und Herrn StR Thomas Schmid
vom 04.02.2020, eingegangen am 04.02.2020

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17876

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung
Anlage 2: Bekanntgabe vom 12.12.2017

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.02.2020
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Anlass / Aufgangslage.....	2
2. Bereits erfolgte Bekanntgabe im Kreisverwaltungsausschuss vom 12.12.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10368).....	2
3. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	3
3.1 Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung.....	3
3.2 Stellungnahme des Referates für Gesundheit und Umwelt.....	3
3.3 Stellungnahme der Branddirektion.....	3
3.4 Einschätzung des Kreisverwaltungsreferates.....	4
4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	5
5. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen.....	5
6. Beschlussvollzugskontrolle.....	5
II. Antrag des Referenten.....	6
III. Beschluss.....	6

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass / Ausgangslage

Herr BM Manuel Pretzl und Herr StR Thomas Schmid haben mit o.g. Antrag zur dringlichen Behandlung vom 04.02.2020 gefordert, die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München so zu ändern, dass das Aufstellen und der Betrieb von elektrischen Heizpilzen, die nachweislich mit Ökostrom betrieben werden, erlaubt wird.

Gem. § 23 Abs. 12 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) kann die Verwendung von Heizstrahlern während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit erlaubt werden. Eine Vorgabe zur Bauart (Gas- oder Stromheizpilze etc.) besteht nicht. Demnach können auch bereits jetzt Heizpilze, also auch solche die mit Ökostrom betrieben werden, während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit erlaubt werden. Aktuell existieren ca. 2500 Freischankflächen, wovon ca. 300 Betriebe Heizstrahler nutzen.

Der vorliegende Antrag wird dahingehend ausgelegt, dass bei Verwendung von Heizpilzen, die mit Ökostrom versorgt werden, ein ganzjähriger Betrieb dieser Geräte erlaubt werden soll.

2. Bereits erfolgte Bekanntgabe im Kreisverwaltungsausschuss vom 12.12.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10368)

Eine Verlängerung der Verwendung von Heizstrahlern über die Mitteleuropäische Sommerzeit hinaus wurde aufgrund eines Prüfauftrags des Kreisverwaltungsausschusses im Jahr 2017 durch die Verwaltung geprüft und insbesondere aufgrund der folgenden kritischen Einschätzungen der Fachdienststellen nicht weiter verfolgt:

„Das Planungsreferat sieht eine Ausdehnung kritisch, insbesondere aus Gründen

- der fehlenden Wechselnutzung, da bei einer gleichzeitigen Belegung von Innen- und Außenflächen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Stellplatz- und Toilettenzahlen) nicht mehr den tatsächlichen Erfordernissen entsprechen,
- der allgemeinen Brandgefahr durch mögliches Kippen freistehender Heizpilze bzw. Unterschreitung des Mindestabstandes zu brennbaren Materialien, auch zu Wärmedämmverbundsystemen aus Polystyrol,
- des Klimaschutzes: Die Ausdehnung der Betriebszeiten steht im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen der Energieeinsparverordnung (EnEV), des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) bzw. dem Integrierten Handlungskonzept Klimaschutz München (IHKM), das Maßnahmen entwickelt, um den Kohlendioxid (CO₂) – Ausstoß in der Stadt zu begrenzen, das Stadtklima zu verbessern und zur Kühlung der Stadt beizutragen.

Zudem wird auf die Belange des Denkmalschutzes hingewiesen.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt spricht sich klar gegen eine weitere Liberalisierung aus und verweist auf das Umweltbundesamt. Demnach sei der Betrieb von Heizstrahlern extrem ineffizient und führe zu erheblichen Treibhausgas-Emissionen.

Der bislang häufig übernommenen Vorreiterrolle der Stadt München im Hinblick auf aktiven Klimaschutz würde eine solche Lockerung entgegenstehen.“

3. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die betroffenen Referate und Dienststellen wurden aktuell erneut beteiligt und erhalten einen Abdruck dieser Vorlage.

3.1 Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hält an seiner bisherigen Auffassung fest und lehnt eine weitere Ausdehnung der Nutzung von Heizpilzen ab.

Auch mit Ökostrom betriebene Heizpilze sind aus Sicht der Arbeitsgruppe Vollzug gebäudebezogenes Energierecht (PLAN HA IV/12-E) nicht mit den vom Münchner Stadtrat am 18.12.2019 beschlossenen Ziel der Klimaneutralität in München 2035 in Einklang zu bringen. Im Übrigen wird auf die anliegende Stellungnahme verwiesen.

3.2 Stellungnahme des Referates für Gesundheit und Umwelt

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat folgende Stellungnahme abgegeben:

- „1) Aus Sicht des RGU ist bei der Stromnutzung der Bezug von Ökostrom im Sinne des Klimaschutzes immer eine zielführende Maßnahme.
- 2) Die Stellungnahme des RGU aus 2017 erhält nach wie vor Gültigkeit. Aus Sicht des RGU sind Heizpilze im Hinblick auf den Klimaschutz und den CO₂-Ausstoß kritisch zu sehen, denn der Energieaufwand für den Betrieb von Heizpilzen ist – unabhängig von der Energieart – unverhältnismäßig hoch.
- 3) Sollte das KVR die bisherige Linie der LHM novellieren wollen, sollte der Bezug von Ökostrom in jedem Fall zur Auflage gemacht werden.“

3.3 Stellungnahme der Branddirektion

Die Branddirektion hatte bereits in ihrer Stellungnahme vom 13.07.2017 keine Bedenken gegen eine zeitliche Ausweitung der Nutzungszeiten von Heizstrahlern, da dies unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben keine brandschutztechnische Relevanz hat. Zum vorliegenden Antrag hat die Branddirektion folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Stellungnahme der Branddirektion vom 13.07.2017 besitzt inhaltlich noch

Gültigkeit. Die Frage bzgl. der Vorgabe des „Ökostroms“ ist brandschutztechnisch irrelevant.“

3.4 Einschätzung des Kreisverwaltungsreferates

Das Kreisverwaltungsreferat spricht sich aus folgenden Gründen für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus:

Die grundsätzlichen Einwände der Fachreferate treffen weiterhin zu. So würde ein ganzjähriger Freischankflächenbetrieb die sog. Wechselnutzung aufheben und starken Einfluss auf die Stadt- und Straßengestaltung nehmen. Bei der Genehmigung von Freischankflächen wird stets darauf geachtet, dass Gastraum- und Freischankfläche vergleichbare Ausmaße aufweisen, da sich die Gäste entweder im Freien oder im Gastraum aufhalten (Wechselnutzung). Danach werden auch die notwendigen Stellplätze berechnet und die erforderliche Anzahl an Gästetoiletten bestimmt. Durch eine weitere Ausdehnung der Einsatzzeiten von Heizstrahlern ginge dies zunehmend ins Leere. Gäste würden bei angenehmeren Temperaturen auch in der kalten Jahreszeit nicht nur im Innen-, sondern auch im Außenbereich verweilen. Die tatsächliche Gastplatzanzahl würde sich entsprechend erhöhen. Die baurechtliche Wechselnutzung wäre dann nicht mehr gegeben, so dass nicht wenige Betriebe die Zahl ihrer Toiletten erhöhen und nicht zuletzt mehr Stellplätze nachweisen oder ablösen müssten als bisher.

Zudem widerspricht die besonders ineffiziente Form der Beheizung durch Heizstrahler dem Klimaschutz: Während der kalten Jahreszeit müsste ein Vielfaches an Energie aufgewendet werden, um angenehme Umgebungstemperaturen für die Gäste zu schaffen, wodurch natürliche Ressourcen verschwendet würden. In den Sommermonaten wären die zu überbrückende Temperaturdifferenz und der damit verbundene Energieaufwand dagegen deutlich geringer. In Zeiten des Klimawandels wäre die gezielte Beheizung von Außenflächen während eines Winterhalbjahres nicht vertretbar.

Selbst wenn man den Bezug von Ökostrom vorschreiben würde, entstünde auch bei der Produktion von Ökostrom CO₂, da zunächst für den Bau von Windrädern, Wasserkraftwerken, Biogasanlagen bzw. Photovoltaikanlagen Energie aufgewendet werden muss. Der für Heizpilze verwendete Ökostrom würde zudem nicht zur Entlastung der Umwelt durch Einsparung fossiler Energie an anderer Stelle zur Verfügung stehen, sondern würde zum Aufheizen der städtischen Umgebung in den Wintermonaten verwendet werden. Mit den selbst gesteckten Klimazielen der Landeshauptstadt München wäre dies nicht vereinbar.

Schließlich müssen auch die Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner berücksichtigt werden. Durch einen Freischankflächenbetrieb entstehen zwangsläufig auch Lärmemissionen durch Gäste und Personal. Ein Betrieb von Heizstrahlern verlängert die Betriebsdauer von Freischankflächen, Aufräumarbeiten werden zu späteren Tages- bzw. Nachtzeiten durchgeführt. Zudem halten sich rauchende Personen vermehrt und dauerhaft im Freien auf. Das nachvollziehbare Ruhebedürfnis der Anwohnerinnen und Anwohner ist hiervon unmittelbar betroffen. Dies soll nun nicht auch noch in die Wintermonate hineingetragen werden. Die Münchner Bürgerinnen und

Bürger akzeptieren die derzeitigen Regelungen für Freischankflächen und bringen hierfür auch die erforderliche Toleranz auf. Bei einer weiteren Verlängerung der Nutzungszeiten wäre damit zu rechnen, dass genau diese Toleranz überstrapaziert würde und es verstärkt zu Anwohnerbeschwerden käme.

Fazit:

Insbesondere aufgrund umweltpolitischer Erwägungen sowie im Hinblick auf das berechnete Ruhebedürfnis der Anwohner wird an der bisher geltenden und akzeptierten Regelung festgehalten.

4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyn Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbe, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

5. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen der gegebenen Kurzfristigkeit (Antragseingang am 04.02.20) des Antrags zur dringlichen Behandlung nicht möglich.

6. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Unter umweltpolitischen Erwägungen und im Hinblick auf das berechnigte Ruhebedürfnis der Anwohner wird an der bisher geltenden Regelung festgehalten, wonach die Nutzung von Heizstrahlern während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit erlaubt werden kann.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 6657 vom 04.02.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Referat für Gesundheit und Umwelt-UVO
3. an die Branddirektion-VB/K-Fb 1
4. an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HAIV-10
5. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/11
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532